

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Katzenpension der Tierarztpraxis am Rosental GbR

(Kaninchen, Meerschnecken, Hamster, Mäuse, Ratten)



1. Die Katzenpension garantiert für die Dauer des Aufenthaltes eine tierschutzgerechte Unterbringung der Heimtiere, ausreichend Bewegungsmöglichkeit, Beschäftigung, Futter sowie bei Bedarf kostenpflichtige tierärztliche Versorgung durch die Tierarztpraxis am Rosental.

Sollten vom gleichen Halter mehrere Heimtiere abgegeben werden, werden diese nach Möglichkeit gemeinsam untergebracht. Käfige und nötige Utensilien können nach vorheriger Absprache mitgebracht werden. Für mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

2. Der Tierhalter ist verpflichtet, über Verhaltensauffälligkeiten sowie akute und/oder chronische Krankheiten sowie Behandlungen zu informieren und im Vertrag zu dokumentieren. Bei Verletzung dieser Pflichten ist eine Haftung der Katzenpension für Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Evtl. nötige Medikamente können nach Absprache von der Katzenpension eingegeben oder gespritzt werden. Die Medikamente müssen vom Besitzer mitgebracht werden. Die Kosten für die Eingabe der Medikamente erfolgt nach vorheriger Absprache und werden nach Aufwand berechnet. Der Tierhalter versichert, dass die Medikamenteneingabe bei seinen Tieren problemlos möglich ist.

3. Kaninchen müssen, durch Impfpass nachgewiesen, gegen Myxomatose und Chinaseuche (RHD) geimpft sein. Der Kaninchenhalter legt bei Abgabe der Kaninchen den Impfpass vor, dieser verbleibt während der Dauer des Aufenthaltes in der Pension.

4. Der Tierhalter ist mit der evtl. nötigen tierärztlichen Versorgung seiner Tiere durch die Tierarztpraxis am Rosental einverstanden. Für den Fall, dass ein Tier während des Aufenthaltes in der Katzenpension erkrankt, trägt der Halter alle daraus entstehenden Kosten insbesondere Behandlungskosten, Kosten für Medikamente, Fahrten, Tierarzt, Rezepte, Sonderunterbringung und Spezialfutter. Behandlungen werden bei gegebenem Anlass in der Regel durch die Tierarztpraxis am Rosental durchgeführt, es sei denn, diese ist verhindert oder eine Behandlung ist durch sie nicht möglich. Für letzteren Fall erklärt sich der Halter damit einverstanden, dass eine Behandlung in der Klinik für Kleintiere der Universität Leipzig, An den Tierkliniken 23, 04103 Leipzig oder in der Tierklinik Panitzsch, Carl-Benz-Straße 2, 04451 Panitzsch (bei Leipzig) stattfindet. Die oben genannten Kosten sind bei Abholung des Tieres in bar zu zahlen. Sollte ein Tier während der Pensionszeit so schwer erkranken, dass nach tierärztlicher Diagnose eine Heilung ausgeschlossen ist und das Tier leidet, erklärt sich der Halter ausdrücklich damit einverstanden, dass das Tier auf seine Kosten durch den Tierarzt eingeschläfert wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Rücksprache mit dem Halter nicht möglich ist.

5. Die Katzenpension der Tierarztpraxis am Rosental übernimmt für Schäden und Folgeschäden (Tod, Krankheit, Verletzung), die während des Aufenthaltes entstehen keinerlei Haftung, es sei denn, diese entstehen nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Beweislast hierfür trägt der Tierhalter. Die Haftungshöhe ist auf den Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen Tieres beschränkt, jedoch nicht mehr als 200,00 € pro Tier. Auf den Haftungsausschluss gemäß Punkt 2 wird hingewiesen. Der Halter haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der Auskunftspflicht gemäß Punkt 2 des Unterbringungsvertrages entstehen, auch gegenüber Dritten.

6. Im Tagespreis sind der Aufenthalt, das Einstreu, sowie die Gabe von Heu und Frischfutter und die z.Zt. gültige MwSt. enthalten. Sollte das Tier Spezialfutter, Spezialeinstreu oder Diätfutter erhalten, muss dieses für die Zeit des Aufenthaltes ausreichend mitgegeben werden. Das Mitbringen von eigenem Futter oder Einstreu durch den Tierhalter ändert nichts an dem vereinbarten Tagespreis. Sollten während des Aufenthaltes des Tieres weitere Kosten entstehen, so sind diese vom Halter bei Abholung des Tieres in bar zu zahlen.

7. Die aktuelle Preisliste ist verbindlich und gilt durch Unterzeichnung des Vertrages als anerkannt. Dies gilt auch für Sonderleistungen die nach Abschluss des Vertrages entstehen. Bei der Anmeldung des Tieres ist eine Vorauszahlung (50% der Pensionskosten) **in bar** zu entrichten. Bei der Anreise des Tieres ist der Restbetrag sowie die Kosten für eventuelle Sonderleistungen (z.B. Medikamentengabe) in voller Höhe **im Voraus in bar** zu entrichten. Die Rückgabe des Tieres erfolgt nur bei vollständiger Bezahlung sämtlicher Leistungen.

**Überweisungen oder Kartenzahlungen sind nicht möglich.**

**Als Kosten für die Unterbringung werden 11,- € pro Tier und Tag berechnet.**

Der An- und Abreisetag gelten jeweils als ganzer Tag. Die Abgabe sowie die Abholung der Tiere ist **nur nach vorheriger Absprache** möglich.

Für die Abgabe und Abholung der Tiere ist die Pension von Montag – Freitag jeweils um 19:00 Uhr abends und am Samstag um 9:00 Uhr morgens geöffnet.

**Sonn- und Feiertags erfolgt keine Annahme und Abgabe.**

8. Bei Rücktritt von diesem Vertrag - welcher schriftlich gegenüber der Katzenpension zu erfolgen hat, fallen bis 4 Wochen vor Pensionsbeginn keine, bis 3 Wochen vor Pensionsbeginn 25 %, 2 Wochen 50%, bis 1 Woche 75% und danach 100 % des vereinbarten Pensionspreises abzüglich ersparter Aufwendungen (z.B. Medikamenteneingabe) an. Bricht ein Kunde den im Vertrag vereinbarten Aufenthalt des Heimtieres in der Katzenpension auf Grund Urlaubsabbruchs oder sonstiger Gründe ab, so entstehen daraus keinerlei Ansprüche auf Erstattung oder Gutschrift der nicht in Anspruch genommenen Leistungen - auch nicht teilweise.

9. Sollte nach Ablauf des Pensionsvertrages ein Halter sein Tier - aus welchen Gründen auch immer - nicht abholen können, so ist er verpflichtet dies der Katzenpension unverzüglich mitzuteilen. Der Halter verpflichtet sich bei Verlängerung, den für die Dauer der Verlängerung fälligen Pensionspreis zzgl. eventueller Mehrkosten bei Abholung des Tieres in bar zu bezahlen. Die Katzenpension kann eine Verlängerung ohne Angaben von besonderen Gründen ablehnen. Verlängerungen, die einen Zeitraum von 7 Tagen überschreiten bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

10. Sollte ein Halter sein Tier mit Ablauf des Vertrages nicht abholen und sich auch nicht wegen einer Verlängerung melden, so berechnet die Katzenpension folgende Zusatzkosten: 1-7 Tage + 50 % des Pensionspreises, 8-14 Tage + 75 % des Pensionspreises, ab 14 Tage + 100 % des Pensionspreises. Ab dem 30. Tag ist es der Katzenpension gestattet das Tier zu veräußern oder an ein Tierheim zu übergeben. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Tierhalter zu tragen.

11. Der Halter versichert, Eigentümer des im Unterbringungsvertrag bezeichneten Tieres zu sein. Mit seiner Unterschrift erklärt der Halter sein Einverständnis zu allen oben genannten Vertragsbedingungen und bestätigt die Richtigkeit aller Angaben zum im Unterbringungsvertrag genannten Tier.

12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Der Gerichtsstand ist Leipzig.